



Formular

Ansuchen - Gemeindewohnung

Hinweis: Allgemein


Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.



Die Angabe des Geburtsdatums dient dazu, eine ZMR-Abfrage durchzuführen, um die eindeutige Identifizierung dieser Person vornehmen zu können. Die Notwendigkeit dieser Abfrage ergibt sich aus den jeweiligen Materiegesetzen.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Kontaktdaten Antragsteller*

Anrede * <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	Titel		
Vorname: *	Nachname: *		
Geburtsdatum: * 	Familienstand: *		
Staatsbürgerschaft: *	Beruf: *		
Hauptwohnsitz*	Hauptwohnsitz: * seit <input type="text"/>		
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Telefonnr.: *	E-Mail: *		
Besteht eine Nebenwohnsitzmeldung? * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Nebenwohnsitz Anschrift:		
Besteht eine Schwangerschaft? * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ich bin in der <input type="text"/> Schwangerschaftswoche		

Angaben zum derzeitigen Wohnverhältnis:*

Art des Mietverhältnisses: * <input type="checkbox"/> Hauptmiete <input type="checkbox"/> Untermiete <input type="checkbox"/> Dienstwohnung <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung <input type="checkbox"/> sonstiges:	
Der Vermieter ist mit mir verwandt bzw. mein Lebensgefährte: * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wie ist der Verwandtschaftsgrad (<i>Bruder, Cousin, etc.</i>): *
Größe der Wohnung in m ² : *	Monatliche Miete inkl. Betriebskosten in EUR: *

Angaben zu den Personen, die im neuen Haushalt leben werden:*

Nachname: *	Vorname:	Geburtsdatum:	Familienstand: ¹	Familienrechtliches Verhältnis: ²	Nettoeinkommen pro Monat: ³

¹ ledig, in Partnerschaft, verheiratet, in eingetragener Partnerschaft lebend, geschieden, verwitwet, aufgelöste eingetragene Partnerschaft, hinterbliebener eingetragener Partner

² zur antragstellenden Person (1. Person ist immer Antragsteller)

³ sämtliches Einkommen nach § 2 A bs. 3 EstG sowie Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld und Alimentationszahlungen

Ergänzende Angaben*

Haben Sie oder Ihr Lebenspartner außer der umseitig bezeichneten noch eine andere Wohnung oder Wohnmöglichkeit, die Ihnen aus welchem Rechtsgrund immer zur Verfügung steht? * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wo: *
Sind Sie oder Ihr Lebenspartner bereits für eine Genossenschafts- oder Eigentumswohnung vorgemerkt? * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wo: *
Haben Sie oder Ihr Lebenspartner einen Haus- oder Grundbesitz? * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wo: *
Waren oder sind Sie Mieter oder Nutzer einer Gemeindewohnung bzw. haben Sie oder Ihr Lebenspartner bereits um eine Gemeindewohnung eingereicht? * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wo: *
Wurde gegen Sie oder Ihren Lebenspartner ein Delogierungsverfahren eingeleitet bzw. kam es bereits zu einem Räumungstermin? * <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Grund: *

Angaben zur gewünschten Wohnung (*Größe, Ausstattung, etc.*): *

Liegt einer der folgenden Umstände vor? *

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> nicht gesicherte Wohnverhältnisse ⁴ | <input type="checkbox"/> Wohnung erfüllt besondere Bedürfnisse nicht ⁴ |
| <input type="checkbox"/> drohender unverschuldeter Wohnungsverlust ⁴ | <input type="checkbox"/> Gründung eigener Hausstand ⁴ |
| <input type="checkbox"/> Unbewohnbarkeit der derzeitigen Wohnung ⁴ | <input type="checkbox"/> Familientrennung ⁴ |
| <input type="checkbox"/> unzureichende Wohnqualität ⁴ | <input type="checkbox"/> sonstiges ⁴ |
| <input type="checkbox"/> Überbelag ⁴ | |

⁴ Bitte konkretisieren Sie Ihre Angaben zum Grund der Wohnungssuche:*

Erforderliche Nachweise

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Personaldokumente des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Personen: Staatsbürgerschaftsnachweis, amtlicher Lichtbildausweis (*gültiger Reisepass oder Personalausweis*)
- Geburtsurkunde
- e-card
- Strafreregisterbescheinigung des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Personen (*nicht älter als 3 Monate*)
- amtliche Meldebestätigung des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Personen zum Zweck des Nachweises des Hauptwohnsitzes
- Mietvertrag bzw. sonstiger Nachweis über das derzeitige Miet- oder Benützungsverhältnis mit Angabe der Gesamtnutzfläche in m² der derzeitigen Wohnung
- bei verheirateten Personen: Heiratsurkunde
- bei verwitweten Personen: Sterbeurkunde
- bei Pflegschaft: rechtskräftiger Obsorgenachweis
- bei rechtskräftigem Scheidungsurteil bzw. -vergleich: gerichtliche Dokumente mit dem Vermerk „vollstreckbar und rechtskräftig“
- bei Schwangerschaft: Schwangerschaftsbestätigung (*Mutter-Kind-Pass*)
- aktuelle Einkommensnachweise des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Personen der letzten 3 Monate
- sofern Familienbeihilfe bezogen wird: Nachweis über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes
- Nachweis über die vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlung bzw. über den Erhalt von Unterhaltszahlungen
- sofern Pflegebedürftigkeit geltend gemacht wird: Nachweis über den Bezug von Pflegegeld (*nicht älter als 3 Monate*)
- bei barrierefreiem Wohnbedarf: fachärztliche Bestätigung über den Bedarf (*nicht älter als 3 Monate*)
- Nachweis über die Kündigung der Wohnung
- Gerichtsurteil/Vergleich über die Räumungsexekution

Beilagen*

- Personaldokumente des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Personen: Staatsbürgerschaftsnachweis, amtlicher Lichtbildausweis (*gültiger Reisepass oder Personalausweis*)
- Geburtsurkunde
- e-card
- Strafregisterbescheinigung des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Personen (*nicht älter als 3 Monate*)
- amtliche Meldebestätigung des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Personen zum Zweck des Nachweises des Hauptwohnsitzes
- Mietvertrag bzw. sonstiger Nachweis über das derzeitige Miet- oder Benützungsverhältnis mit Angabe der Gesamtnutzfläche in m² der derzeitigen Wohnung
- Heiratsurkunde
- Sterbeurkunde
- rechtskräftiger Obsorgenachweis
- gerichtliche Dokumente mit dem Vermerk „vollstreckbar und rechtskräftig“ bei Schwangerschaft: Schwangerschaftsbestätigung (*Mutter-Kind-Pass*)
- aktuelle Einkommensnachweise des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Personen der letzten 3 Monate
- Nachweis über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes
- Nachweis über die vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlung bzw. über den Erhalt von Unterhaltszahlungen
- Nachweis über den Bezug von Pflegegeld (*nicht älter als 3 Monate*)
- fachärztliche Bestätigung über den Bedarf (*nicht älter als 3 Monate*)
- Nachweis über die Kündigung der Wohnung
- Gerichtsurteil/Vergleich über die Räumungsexekution

sonstige Beilagen:

Bestätigung*

- Ich bestätige, dass ich die beiliegenden Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen zur Kenntnis genommen habe. (vgl. Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen)
- Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. *
Anmerkung: Wissentlich irreführende Angaben oder die wissentliche Unterlassung von Angaben hat die Streichung als Bewerber um eine Gemeindewohnung zur Folge.
- Ich bestätige, dass jede Änderung der im Formular angeführten Verhältnisse, insbesondere der Adresse, der Personenzahl, des Einkommens, des Wohnverhältnisses umgehend, spätestens aber binnen eines Monats der Stadtgemeinde Klosterneuburg, GA III – Liegenschaften, mitzuteilen ist, da das Ansuchen sonst ausgeschieden werden muss. *
- Ich bestätige, dass ich und alle auf dem Antragsformular angeführten Personen, außer den mit Lohnzetteln usw. nachgewiesenen Einkünften keine weiteren Einkünfte (*z.B. ausländische Einkünfte*) haben. *

Zustimmung*

- Ich stimme der elektronischen Erfassung meiner Angaben und der Abfragen aus dem Zentralen Melderegister zu. *
- Ich stimme zu, dass sämtliche Behörden, Sozialversicherungsträger, Dienstgeber, Sozial- und Finanzämter alle für die Zuteilung einer Gemeindewohnung erforderlichen Auskünfte erteilen. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg widerrufen werden. *
- Ich stimme einer Überprüfung meiner Wohnraumverhältnisse zu. *

Hinweis: Gebühren*

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei mehrmaliger Einbringung (z.B.: per Post und per E-Mail) gem. § 14 TP 6 Abs. 4 Gebührengesetz, **jede zweite und jede weitere** Ausfertigung **ebenfalls der Eingabegebühr** unterliegt.

Beilagen, welche **auf elektronischem Wege** eingebracht werden, sind nach § 14 TP 5 Abs. 1a mit **€ 3,90 je Beilage (unabhängig von der Anzahl der Bögen)** zu vergebühren.

Für auf **elektronischem Wege** beigelegte Abschriften von **Beilagen**, die im selben Verfahren schon als Beilagen gem. § 14 TP 5 Abs. 1 gebührenpflichtiger Eingaben (Protokolle) beigelegt wurden, entfällt die Beilagegebühr.*

Hinweis: Datenschutz*

- Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (<https://www.klosterneuburg.at>) unter der Rubrik „Datenschutz“. *

Datum, Unterschrift

Beilage:

- Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen



Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2017

Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden!

I. Präambel

Ziel dieser Richtlinien ist es, die Vergabe der in beschränkter Anzahl zur Verfügung stehenden Gemeindewohnungen in einem einheitlichen Verfahren nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten abzuwickeln. Die mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 08.11.1991, 02.10.1992, 28.09.2007, 02.10.2015 und 03.03.2017 beschlossenen Richtlinien wurden überarbeitet.

Als Grundlage für die Ermittlung des Wohnungsbedarfes und der Zuweisung sämtlicher Gemeindewohnungen dienen ausschließlich nachstehende Richtlinien.

II. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Wohnungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg, die im Alleineigentum oder im Wohnungseigentum der Stadtgemeinde Klosterneuburg stehen bzw. für seit dem Jahre 2014 neu errichtete Wohnungen, an denen der Stadtgemeinde Klosterneuburg Hauptmietrechte eingeräumt werden. Ausgenommen hiervon sind jene Wohnungen, die als sog. „Startwohnungen“ vergeben werden. Die Vergabe dieser Wohnungen erfolgt aufgrund gesonderter Richtlinien, welche mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.10.2015 beschlossen wurden.

III. Bewerbung

Der Wohnungswerber mit dringendem Wohnbedarf und Hauptwohnsitz in Klosterneuburg hat das Recht, sich bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg um eine Gemeindewohnung zu bewerben. Die endgültige Aufnahme in die Liste der Wohnungswerber erfolgt erst nach Vorliegen des ordnungsgemäß und komplett ausgefüllten Bewerbungsformulars samt aller bezughabender Beilagen (siehe ANHANG der Richtlinien).

Die Bewerbung erfolgt mittels Bewerbungsformular, welches

- Im Stadttamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg GA III – Liegenschaften, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg erhältlich ist oder
- Im Internet unter www.klosterneuburg.at/Bürgerservice/Gemeindewohnungen abgerufen werden kann.

Der Wohnungswerber muss alle in Punkt. IV. angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Im Rahmen der Vormerkung einer Bewerbung für eine Gemeindewohnung werden die persönlichen Daten des Wohnungswerbers, die Daten zu seiner Wohnsituation, die Gründe für den notwendigen Wohnungswechsel sowie Angaben zur gewünschten Wohnung erfasst.

Die Vormerkung einer Bewerbung für eine Gemeindewohnung erfolgt für die Dauer eines Jahres. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine Zuweisung einer Wohnung erfolgt sein, jedoch weiterhin Interesse an einer Gemeindewohnung bestehen, ist vom Wohnungswerber nachweislich eine

diesbezügliche neuerliche Mitteilung an das Stadtamt der Stadtgemeinde GA III – Liegenschaften, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg (möglich auch per E-Mail an liegenschaften@klosterneuburg.at) erforderlich und die Bewerbung zu aktualisieren.

Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse wie auch der Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sind dem Stadtamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg GA III – Liegenschaften, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg (möglich auch per E-Mail an liegenschaften@klosterneuburg.at) binnen einem Monat zu melden. Dies gilt auch für den Wegfall des Interesses an einer Gemeindewohnung.

Wird die Bewerbung nicht zeitgerecht erneuert oder Änderungen nicht bekanntgegeben, wird die Bewerbung automatisch außer Evidenz genommen.

Wohnungswerber, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden schriftlich vom Stadtamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg GA III – Liegenschaften, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg verständigt.

IV. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Vormerkung einer Bewerbung um eine Gemeindewohnung sind:

1. Dringender und begründeter Wohnbedarf

- a) Nicht gesicherte Wohnverhältnisse
Dienst- oder Naturalwohnung, Obdachlosigkeit, öffentliche Notunterkunft (Unterbringung in einer von der öffentlichen Hand organisierten Einrichtung, zB Frauenhaus), private Notunterkunft (Schlafstelle bei Verwandten, bei caritativen Einrichtungen)
- b) Drohender unverschuldeter Wohnungsverlust
Scheidung/ Trennung, Arbeitslosigkeit, Kündigung oder Räumungsvergleich, Auflösung des Nutzungsverhältnisses,
- c) Unbewohnbarkeit der derzeitigen Wohnung
baupolizeiliches Benützungsverbot, kein elektrisches Licht, keine stationäre Heizung (durch Rauchfangkehrer bestätigt), kein benutzbares WC im Nahbereich (muss außerhalb des Hauses liegen), kein benutzbarer Wasseranschluss im Nahbereich (zB Brunnen)
- d) unzureichende Wohnqualität
schlechte Belichtung durch Fensteröffnungen, unzureichende Beheizungsmöglichkeit, gesundheitsschädigende Wohnverhältnisse (zB Schimmelbefall) aufgrund ärztlicher Bestätigung
- e) Überbelag
Richtwert ist eine Wohnfläche von 15 m² pro Person bzw. 1 Zimmer pro Person. Räume wie Vorzimmer, Bad und WC, Abstellräume gelten als Nebenräume und werden nicht mitgerechnet.
- f) Personen mit besonderen Bedürfnissen
Ein alters- oder gesundheitsbedingter Wohnbedarf besteht, wenn der Wohnungswerber oder einer der mitziehenden Haushaltsmitglieder über 65 Jahre alt ist und Pflegegeld mindestens der Stufe 3 bezieht oder über 65 Jahre alt ist und in einem Wohnhaus ohne Lift wohnt. Wird eine barrierefreie Wohnung benötigt, ist eine fachärztliche Bestätigung (nicht älter als drei Monate) notwendig.
- g) Hausstandsgründung
Ehepaare, Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften ohne gemeinsamen Haushalt, wenn beim Zuzug des Partners ein Überbelag entstehen würde

- h) Familientrennung
Ehepartner, die aufgrund der unzulänglichen Wohnverhältnisse gezwungen sind, in getrennten Wohnungen zu leben

2. Staatsangehörigkeit

Als Wohnungswerber im Sinne dieser Richtlinien gelten eigenberechtigte, natürliche Personen, die

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- die nach dem Recht der europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleichzustellen sind (Menschen mit einer EU-, EWR (Norwegen, Liechtenstein, Island)- oder Schweizer Staatsbürgerschaft)

3. Mindestalter

Der Wohnungswerber muss zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Einkommengrenzen

Für die Zuweisung einer Gemeindewohnung dürfen bestimmte Einkommengrenzen nicht überschritten werden.

Das höchstzulässige monatliche Haushaltseinkommen (netto) des Wohnungswerbers darf bei einer Haushaltsgröße von 1 Person EUR 2.280,25 netto/Monat nicht überschreiten.

Der Betrag erhöht sich für jede weitere mitziehende Person mit vollendetem 18. Lebensjahr um EUR 1.042,40 netto/Monat.

Für jedes minderjährige Kind werden EUR 390,90 netto/Monat hinzugerechnet.

Für die Berechnung der Einkommengrenzen sind die Einkommen des Wohnungswerbers sowie aller mitziehenden Haushaltsmitglieder zu addieren.

Die Einkommengrenzen werden grundsätzlich einmal jährlich zum 01.01. jeden Jahres angepasst und in Relation zum jeweils von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 oder zu einem allfällig an dessen Stelle tretenden Index gebracht (Basis Verbraucherpreisindex 2010, Ausgangsbasis ist jeweils der verlaubliche VPI für September des Vorjahres).

Zum Einkommen, welches für die Ermittlung des Einkommens hinsichtlich der Einkommengrenze heranzuziehen ist, zählen sämtliche Einkünfte nach § 2 Abs 3 EStG:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21),
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22),
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23),
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25),
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27),
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28),
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 (wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu Einkünften iSd Z 1 bis 6 gehören; Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen [§ 30] und aus Spekulationsgeschäften [§ 31]; Einkünfte aus Leistungen, wie insb Einkünfte aus gelegentlichen

Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, soweit sie weder zu Einkünften gem § 2 Abs 3 Z 1 bis 6 EStG noch zu Einkünften iSd § 29 Z 1, 2 oder 4 EStG gehören; Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentliche-rechtlichen Körperschaften, soweit sie nicht unter § 25 EStG fallen).

Zum Familieneinkommen aus nichtselbständiger Arbeit zählen sämtliche Nettobezüge und Nebengebühren des Wohnungswerbers sowie aller mitziehenden Haushaltsmitglieder.

Zum Gesamtnettoeinkommen zählen auch Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Überstundenzuschläge, Prämien, Abfertigungen, Waisenrenten, Unterhaltszahlungen sowie sonstige Beihilfen des Wohnungswerbers sowie aller mitziehenden Haushaltsmitglieder.

Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, Einkünfte aus Ferialbeschäftigung, Leistungen aus Präsenz- und Zivildienst (die Kinder müssen mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt leben), Schüler- und Studienbeihilfe bis € 150,00 pro Monat (die Kinder müssen mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt leben) werden nicht zum Einkommen gerechnet.

Gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Zahlungsverpflichtungen für Unterhalt werden einkommensmindernd berücksichtigt, Abzüge aus Darlehensrückzahlungen sowie Abzüge aufgrund von Pfändungen werden zum Einkommen hinzugerechnet.

Lohnsteuerpflichtige Antragsteller haben ihr Einkommen mit Lohn-bzw. Gehaltszettel, Einkommenssteuerpflichtige Antragsteller haben ihr Einkommen mit einer steuerlichen Saldenliste, einer Einnahmen-/Ausgabenliste oder dem letztgültigen rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

5. Hauptwohnsitz

Der Wohnungswerber muss zum Zeitpunkt der Bewerbung zumindest 5 Jahre ununterbrochen in Österreich seinen Hauptwohnsitz begründet haben, davon zumindest 2 Jahre ununterbrochen im Gemeindegebiet von Klosterneuburg oder diesen wiederbegründen, sofern dieser zuvor mindestens 5 Jahre im Gemeindegebiet von Klosterneuburg begründet war. Der Wohnungswerber und sämtliche mitziehende Haushaltsmitglieder sind verpflichtet in dieser Gemeindewohnung ihren Hauptwohnsitz ab dem Tag des Bezuges zu begründen und beizubehalten.

V. Ausschlussgründe

Als Wohnungswerber können nicht vorgemerkt werden:

- a) Personen, die über Wohnungseigentum, Allein- oder Miteigentum an einer Liegenschaft oder an einem Wohnobjekt oder über ein vertragliches oder verbüchertes Wohnrecht verfügen. Dies gilt sowohl für den Wohnungswerber als auch für alle mitziehenden Haushaltsmitglieder;
- b) Personen, denen aufgrund ihrer oder der Vermögensverhältnisse von im gleichen Haushalt lebenden Personen zugemutet werden kann, ohne Hilfe der Stadtgemeinde Klosterneuburg eine Wohnung zu beschaffen;
- c) Personen, die ohne zwingenden Grund die Zuweisung einer Gemeindewohnung abgelehnt haben;

- d) Personen, die eine Gemeindewohnung oder eine andere Wohnung bereits einmal wegen Nichtbezahlung des Mietzinses, erheblich nachteiliger Gebrauchs der Wohnung, unleidlichen Verhaltens oder einer strafbaren Handlung gegen Eigentum, Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit (Kündigungstatbestände nach § 30 Abs 2 Z3 MRG) verloren haben;
- e) Personen, die in den letzten 2 Jahren ihren Mietgegenstand verloren haben, weil die Wohnung nicht zur Befriedigung ihres eigenen Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet wurde;
- f) Personen, denen gegenüber die Stadtgemeinde Klosterneuburg - gleichgültig aus welchem Grundoffene Forderungen hat;

Von der Vormerkung als Wohnungswerber werden gestrichen:

- a) Personen deren bisheriges Verhalten oder das Verhalten ihnen zuordenbarer Personen in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Gemeindewohnung für die Bewohner in diese Wohnanlage bedenklich erscheinen lassen;
- b) Personen, die sich durch wissentlich irreführende Angaben im Zuge des Erhebungsverfahrens eine Vormerkung erschlichen haben;
- c) Personen, die die Durchführung eines Lokalausweises zur Erhebung ihrer bisherigen Wohnverhältnisse abgelehnt haben;
- d) Personen, die Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse verweigern;
- e) Personen, die die zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses (Hauptwohnsitz) nützen werden;

VI. Erhebungsverfahren

Im Erhebungsverfahren sind alle Kriterien zur Beurteilung der persönlichen, sachlichen und sozialen Ausgangssituation der Wohnungssuchenden zu erfassen. Durch dieses Erhebungsverfahren, welches vom Stadttamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg GA III - Liegenschaften, durchzuführen ist, wird festgestellt, ob und wie der Wohnungswerber samt aller mitziehender Haushaltsmitglieder nach den vorliegenden Richtlinien berücksichtigt werden kann und wenn dies der Fall ist, welche Dringlichkeit für eine Zuweisung besteht. Im Zuge des Erhebungsverfahrens wird der Wohnungswerber auf die Folgen hingewiesen, die falsche Angaben oder die Verweigerung der Überprüfung der gemachten Angaben (zB Lokalausweis) nach sich ziehen.

VII. Vergabeverfahren

Anhand des vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars samt aller bezughabenden Beilagen werden freie Gemeindewohnungen je nach Personenzahl und verfügbarer Wohnungsgröße den Wohnungswerbern zugewiesen. Bei der Wohnungsvergabe ist auf die Art und das Ausmaß des Wohnungsbedarfs, auf die finanzielle und soziale Lage des Wohnungswerbers sowie auf die Vormerkdauer zu achten.

Im Falle der Zusage des Wohnungswerbers zu der angebotenen Wohnung erfolgt die Vergabe ausschließlich durch Beschlussfassung im Gemeinderat nach Vorberatung und Anhörung im zuständigen Ausschuss und Stadtrat.

Für die Absage einer zugewiesenen Wohnung ist eine schriftliche (per E-Mail, per Fax oder per Brief) Absage des Wohnungswerbers mit Begründung, warum die Wohnung nicht gewünscht wird, erforderlich. Im Falle einer Absage ist eine neuerliche Einreichung erst nach Ablauf eines Jahres möglich.

Es werden ausschließlich befristete Mietverträge für eine Dauer von max. 4 Jahren vergeben. Bei Mietvertragsunterzeichnung ist, abhängig vom Gesamtnetoeinkommen des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Haushaltsmitglieder, dessen maßgebliche Höhe einmal jährlich im zuständigen Ausschuss festgesetzt wird, eine Kautionshöhe von 2 Bruttomonatsmieten in Form eines Sparbuches zu erlegen.

Eine allfällige Mietvertragsverlängerung setzt voraus, dass wiederum sämtliche unter Punkt IV. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

VIII. Datenschutz

Mit Unterzeichnung des Bewerbungsformulars für die Bewerbung um eine Gemeindewohnung erklärt sich der Wohnungswerber damit einverstanden, dass die Daten, welche zum Zweck der Prüfung der Bewerbung von ihm bekannt gegeben werden, vom Stadtamt der Stadtgemeinde GA III – Liegenschaften verarbeitet werden.

Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Gemäß § 46 Abs 1 Datenschutzgesetz (DSG) darf das Stadtamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg GA III - Liegenschaften, für Zwecke statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, alle Daten verwenden, die sie auch für andere Zwecke (wie zB der Prüfung der Bewerbungsunterlagen) zulässigerweise ermittelt hat.

IX. Schlussbestimmungen

Auf die Vergabe einer Gemeindewohnung besteht weder ein gesetzlicher noch ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch.

ANHANG:

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Bewerbung (Formblatt)
- Personaldokumente des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Personen: Staatsbürgerschaftsnachweis, amtlicher Lichtbildausweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)
- Geburtsurkunde
- e-card
- Strafregisterbescheinigung des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Personen (nicht älter als drei Monate)
- Amtliche Meldebestätigung des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Personen zum Zweck des Nachweises des Hauptwohnsitzes
- Mietvertrag bzw. sonstigen Nachweis über das derzeitige Miet- oder Benützungsverhältnis mit Angabe der Gesamtnutzfläche in m² in der derzeitigen Wohnung
- Bei verheirateten Personen: Heiratsurkunde
- Bei verwitweten Personen: Sterbeurkunde
- Bei Pflegschaft: rechtskräftiger Obsorgenachweis
- Bei rechtskräftigem Scheidungsurteil bzw. –vergleich: gerichtliche Dokumente mit dem Vermerk „vollstreckbar und rechtskräftig“.
- Schwangerschaftsbestätigung (Mutter-Kind-Pass)

- Aktuelle Einkommensnachweise des Wohnungswerbers und aller mitziehenden Personen der letzten drei Monate
- Sofern Familienbeihilfe bezogen wird: Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe
- Sofern Kinderbetreuungsgeld bezogen wird: Nachweis über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld
- Nachweis über die vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlung bzw. über den Erhalt von Unterhaltszahlungen
- Sofern Pflegebedürftigkeit geltend gemacht wird: Nachweis über Bezug von Pflegegeld (nicht älter als drei Monate)
- Bei barrierefreiem Wohnbedarf: fachärztliche Bestätigung über den Bedarf (nicht älter als drei Monate)
- Gerichtsurteil/Vergleich über die Räumungsexekution

Information/Kontakt:

GA III - Liegenschaften

Tel. 02243 / 444 - DW 242, 232, 235, 329, 290

E-Mail: liegenschaften@klosterneuburg.at